



## Mitteilung Nr. 9/1997 (CERD)

### **Nichtanstellung einer schwedischen Staatsangehörigen tschechoslowakischer Herkunft**

#### **Beschwerde**

Betroffener Staat:

- Schweden

Prüfung von:

- Art. 2 ICERD
- Art. 3 ICERD
- Art. 5 lit. e (i) ICERD
- Art. 6 ICERD

#### **Regeste**

1. Allein der Zweifel an der Wirksamkeit eines Rechtsbehelfes oder die Überzeugung, dass seine Inanspruchnahme mit Kosten verbunden wäre, entbindet einen Beschwerdeführer nicht davon, sich diesen zunutze zu machen.

#### **Sachverhalt / Prozessgeschichte**

2. Die Beschwerdeführerin ist eine schwedische Staatsangehörige tschechoslowakischer Herkunft. Sie macht die Verletzung von Art. 2, 3, 5 lit. e (i) und Art. 6 ICERD geltend.

3. Im April 1995 bewarb sich die Beschwerdeführerin auf die vom Gesundheits- und Sozialwesen ausgeschriebene Stelle eines Forschers/Projektkoordinators. Im November 1995 wurde die Stelle mit einer Kandidatin, ausgewählt aus 143 Bewerbern, besetzt. Die Beschwerdeführerin erhob bei der Regierung Einspruch gegen den Einstellungsentscheid und machte geltend, sie wäre besser qualifiziert als die neu eingestellte S.L., sei aber wegen ihrer ausländischen Herkunft nicht gewählt worden.

4. Im März 1996 machte die Regierung die Einstellung rückgängig, weil S.L. den in der Ausschreibung vorausgesetzten akademischen Abschluss noch nicht erlangt hatte. In einer Neuausschreibung wurden die Qualifikationsanforderungen geändert.

5. Zu den vier Bewerbern, die bei dem zweiten Einstellungsprozess in die engere Wahl kamen, gehörten wieder die Beschwerdeführerin und S.L. Letztere wurde erneut eingestellt. Im Juni 1996 erhob die Beschwerdeführerin erneut Einspruch bei der Regierung, die den Einspruch im September 1996 ohne Angabe von Gründen abwies. Ein weiterer Einspruch wurde im Januar 1997 zurückgewiesen.

## **Stellungnahmen des Ausschusses**

### *Zur Zulässigkeit der Mitteilung*

6. Der Ausschuss stellt fest, dass die Beschwerdeführerin Kenntnis von der Möglichkeit einer Anrufung des Ombudsmanns gegen ethnische Diskriminierung hatte. Sie hat sich diese Möglichkeit aber nicht zunutze gemacht, weil sie diese für aussichtslos hielt und in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen mit diesem Amt gemacht hatte. Sie erfuhr ebenfalls von der Möglichkeit, das Arbeitsgericht anzurufen, und leitete entsprechende Vorbereitungshandlungen ein. Sie reichte jedoch keine Klage ein, da sie nach ihrer Aussage ihre Gewerkschaft, die ihre Beschwerde für unbegründet hielt, dabei nicht unterstützte. Die Beschwerdeführerin ist ferner der Auffassung, dass das Bezirksgericht ihr keinen echten Rechtsbehelf in Aussicht gestellt hatte, da sie bei einer früheren Klage vor diesem Gericht negative Erfahrungen gemacht hatte.

7. Der Ausschuss erklärt, dass es trotz all ihrer Vorbehalte an der Wirksamkeit des geltenden nationalen Rechts bezüglich Rassismusbekämpfung auf dem Arbeitsmarkt der Beschwerdeführerin oblag, die verfügbaren Rechtsbehelfe einzuleiten. Allein der Zweifel an der Wirksamkeit dieser Rechtsbehelfe oder die Überzeugung, dass ihre Inanspruchnahme mit Kosten verbunden wäre, entbindet einen Beschwerdeführer nicht davon, ein Rechtsmittel einzuleiten.

8. Die Beschwerdeführerin hat die Erfordernisse von Art. 14 Abs. 7 lit. a des Übereinkommens (Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe) nicht erfüllt. Die Mitteilung wird somit für unzulässig erklärt.

## **Entscheid**

9. Der Ausschuss erklärt die Mitteilung für unzulässig.

Vgl. auch Mitteilung 14/1998 und 21/2001.